

**Öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag
zwischen der Stadt Schwabach und den Gemeinden Rednitzhembach,
Kammerstein, Rohr und Schwanstetten
für den Schulverbund Schwabach Stadt und Land**

Präambel

Für die Hauptschulen Johannes-Kern-Schule Schwabach, Karl-Dehm-Schule Schwabach und Volksschule Rednitzhembach ist beabsichtigt, gemeinsam in einem Schulverbund die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung zu Mittelschulen zu schaffen. Die beteiligten Gebietskörperschaften treffen im Rahmen dieses öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrags die folgenden Bestimmungen für Angelegenheiten des Schulaufwands innerhalb des Verbundes, die nicht ausschließlich den Aufgabenbereich eines einzelnen Schulaufwandsträgers betreffen:

§ 1 Vertragsparteien

Vertragsparteien des Kooperationsvertrags sind

- die Stadt Schwabach als Trägerin des Schulaufwands für die Johannes-Kern-Schule (nachfolgend **JKS**) und die Karl-Dehm-Schule (nachfolgend **KDS**),
- die Gemeinde Rednitzhembach als Trägerin des Schulaufwands für die Volksschule Rednitzhembach (nachfolgend **VSR**)

und die Körperschaften,

- Gemeinde Kammerstein
- Gemeinde Rohr
- Markt Schwanstetten

deren Gemeindegebiete vom Schulsprengel einer der o.g. Schulen umfasst werden.

§ 2 Mittelschulen, Grundsätze der Kooperation, Schlichtung

(1) Der Vertrag soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die oben genannten Hauptschulen als Mittelschulen in einem Schulverbund weitergeführt werden. Durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgegebene Zuständigkeiten werden nicht berührt.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des Schulverbundes vertrauensvoll zusammen und stimmen sich in allen den Schulverbund betreffenden Angelegenheiten gegenseitig ab. Sie tauschen regelmäßig die Informationen aus, die für ihre Arbeit im Rahmen des Schulverbundes von Bedeutung sind. Die Vertragsparteien bemühen sich um die einvernehmliche Lösung auftretender Konflikte. Können

Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich beigelegt werden, ist die Regierung von Mittelfranken unter Beteiligung des Staatlichen Schulamts Roth/Schwabach zur Schlichtung anzurufen. Für den Fall, dass sich wesentliche Voraussetzungen ändern und kein Einvernehmen über eine Vertragsanpassung hergestellt werden kann, ist die Regierung befugt, eine bindende Entscheidung für die Vertragsparteien zu treffen.

(3) Der Schulverbund trägt den Namen „Schwabach Stadt und Land“.

§ 3 Verbundsgremien

(1) Der Verbund besitzt einen Verbundausschuss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

(2) Der Verbund besitzt weiter eine Verbundversammlung. Die Verbundversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der Vertragsparteien zusammen. Die Mitglieder der Verbundversammlung besitzen alle das gleiche Stimmrecht. Die Verbundversammlung trifft ihre Entscheidungen mit 2/3-Mehrheit, eine Änderung dieses Vertrags erfordert Einstimmigkeit.

(3) Aufgabe der Verbundversammlung ist die gemeinsame Abstimmung und Regelung verbundbezogener Aufgaben der Schulaufwandsträger. Dazu gehören insbesondere auch die Vorbereitung der Änderung der vorliegenden Verbundvereinbarung und die Abstimmung der Haltung der Schulaufwandsträger im Verbundausschuss.

(4) Die Verbundversammlung kann einen Sprecher des Verbundes bestimmen, der die Geschäftsführung des Verbundes sicherstellt. Dem Sprecher können einstimmig verbundbezogene Aufgaben der Schulaufwandsträger zur Erledigung für die Schulaufwandsträger übertragen werden. Der Sprecher handelt im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Auftrag aller Mitglieder des Verbundes.

§ 4 Sprengel

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für das gesamte Verbundgebiet, bestehend aus den bisherigen Sprengeln der oben genannten Hauptschulen durch die Regierung ein einheitlicher Sprengel für alle Mittelschulen des Verbunds festgelegt werden soll.

(2) Die bisherigen Schulsprengel werden als Einzugsbereiche der Schulen bestimmt. Die Einzugsbereiche bilden die Grundlage für die Abrechnung von Kosten.

(3) Die Gemeinde Kammerstein hat beantragt, ihre derzeit in der Volksschule Abenberg beschulten Schüler zukünftig in Schwabach zu beschulen. Soweit der Umsprengelungsantrag positiv verbeschieden wird, sind die betroffenen Schüler als Schüler dieses Schulverbunds dem Einzugsbereich der KDS zuzurechnen

§ 5 Standorte der Bildungsangebote, Schulwahl

(1) Der Mittlere-Reife-Zug soll an der JKS und der KDS nach gewohnter Absprache in Kooperation mit wechselnden Standorten angeboten werden, wenn möglich jedoch an jeder Schule ein eigener M-Zug. Ein Ganztagsangebot besteht in offener Form an der KDS sowie der HSR, in gebundener Form vorerst nur an der KDS, nach Fertigstellung der Baumaßnahmen an der JKS. Eine Praxisklasse wird bei entsprechendem Bedarf eingerichtet, als Standort wäre die Mittelschule Rednitzhembach vorgesehen.

(2) Weitere Standortfestlegungen für schulische Angebote trifft die Verbundversammlung im Benehmen mit den drei Schulleitern. Dabei berücksichtigt sie vorhandene Räumlichkeiten und Einrichtungen und versucht längere Schulwege bzw. höhere Schülerbeförderungskosten zu vermeiden.

(3) Die Klassenbildung liegt in den Händen des Verbundkoordinators, die dieser unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Vereinbarung und im Benehmen mit dem Verbundausschuss durchführt. Die Schulaufwandsträger stellen dem Verbundkoordinator jeweils eine aktuelle Aufstellung der an ihren Schulen für die Unterrichtsversorgung bereit stehenden Räume (insb. Klassen- und Fachräume, sowie der Räume für Ganztagsangebote) und deren Kapazitäten und Ausstattung zur Verfügung.

(4) Soweit die Verbundversammlung keine abweichende Entscheidung trifft, besuchen die Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 7 die Schulen, in deren Einzugsbereich (§ 4 Abs.2) sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Im Einzelfall kann der Verbundkoordinator bei zwingenden Gründen in der Person des Schülers Ausnahmen zulassen.

Ergänzungsvorschlag Markt Schwanstetten (nicht abgestimmt)

(5) Solange über den Umsprengelungsantrag der Marktgemeinde Schwanstetten nicht entschieden ist, genießen deren Schüler hinsichtlich des Schulstandortes Wahlfreiheit, soweit ein gleiches Angebot nicht auch von der VS Rednitzhembach angeboten wird. Den Schülern wird gestattet, ihre Schullaufbahn an der derzeitigen Schule zu beenden, auch wenn diese Schule künftig außerhalb des Verbundgebietes liegt.

§ 6 Schulanlagen, Schulaufwand, Investitionen

(1) Die Eigentumsverhältnisse an den Schulanlagen werden durch diesen Vertrag nicht verändert.

(2) Vorbehaltlich der Regelungen in § 7 trägt jede Vertragspartei den Schulaufwand für die Schule, für die er Aufwandsträger ist. Zum Schulaufwand der jeweiligen Schule gehören die Aufwendungen für die Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt im Verbundgebiet, die die Schule nach Maßgabe der Klasseneinteilung tatsächlich besuchen.

(3) Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Stadt Schwabach und den Gemeinden Kammerstein und Rohr zur Verteilung des Schulaufwandes an der KDS vom 14., 17. und 30.08.2006 bleibt zunächst unberührt. Ebenso zunächst unberührt bleibt der Vertrag vom 23.07.2007 zwischen der Gemeinde Rednitzhembach und dem Markt Schwanstetten sowie der Stadt Roth hinsichtlich der Finanzierung des Schulaufwandes an der VSR (Hauptschule). Die Vertragsparteien werden die Verträge einvernehmlich an die neuen Verhältnisse anpassen.

(4) Für Investitionskosten ist jeder Sachaufwandsträger alleine verantwortlich, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.

§ 7 Schülerbeförderung

(1) Jeder Schulaufwandsträger organisiert in Abstimmung mit den anderen betroffenen Vertragsparteien und unter Beachtung der vertraglichen Festlegungen (vgl. § 6 Abs.3) die notwendige Beförderung der Schüler, die seine Schule besuchen.

(2) Die staatlichen Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung werden vom jeweiligen Kostenträger geltend gemacht. Die nach Abzug der staatlichen Zuweisungen verbleibenden Aufwendungen für die Beförderung der Schüler auf dem Schulweg, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Verbundgebiets, aber außerhalb des Einzugsbereichs der besuchten Schule haben, werden von den Vertragsparteien gemeinsam getragen. Dazu übernehmen die Aufwandsträger für jeden Schüler, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb ihres Einzugsbereiches hat, aber eine andere Schule im Verbund besucht, einen pauschalen Beförderungskostenanteil; für Schüler, die nicht regelmäßig 5 Tage der Woche (zu einer Schule außerhalb des Einzugsbereiches) fahren müssen, ist der Anteil entsprechend zu kürzen. Der pauschale Beförderungskostenanteil je Schüler wird wie folgt errechnet:

Summe aller Aufwendungen (abzüglich staatliche Zuweisungen) für die Beförderung der Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Verbundgebiets, aber außerhalb des Einzugsbereichs der besuchten Schule haben, geteilt durch die Gesamtzahl dieser beförderungspflichtigen Schüler.

Die Organisation der Ausgleichszahlungen wird von der Verbundversammlung einem der Schulaufwandsträger übertragen. Diesem stellen die Verbundmitglieder die zur Abrechnung notwendigen Informationen jeweils bis zum 1. November jeden Jahres zur Verfügung. Die Abrechnung ist bis 6 Wochen nach Eingang der letzten Informationen sicherzustellen. Die Ausgleichszahlungen sind zwei Wochen nach Zustellung der Abrechnung fällig.

(3) In Abweichung von Absatz 1 kann die Organisation der Schülerbeförderung durch Beschluss der Verbundversammlung auch einem Schulaufwandsträger übertragen werden. Dieser organisiert in Abstimmung mit den anderen Schulaufwandsträgern die notwendige Beförderung der Schüler für den gesamten Verbund und rechnet die Kosten mit den Verbundmitgliedern ab.

§ 8 Laufzeit

(1) Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. Die Kündigung ist für die Dauer von 5 Jahren ausgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit kann jede Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Schuljahres (31.07.) gegenüber den anderen Vertragsparteien erklären, aus dem Vertrag austreten zu wollen. Diese Erklärung bedarf der Schriftform und muss begründet werden. Tritt eine Vertragspartei aus dem Vertrag aus, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, soweit er weiterhin die Grundlage für den Bestand einer Mittelschule bildet.

(2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Soweit der Markt Schwanstetten eine Sprengeländerung dahingehend betreibt, seine Schüler in einem möglichen Schulverbund Wendelstein/Allersberg beschulen zu lassen, scheidet der Markt automatisch mit Wirksamkeit einer entsprechenden Rechtsverordnung der Regierung aus dieser Kooperationsvereinbarung aus.

Alternativvorschlag Markt Schwanstetten (nicht abgestimmt)

(3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass der Markt Schwanstetten einen Mittelschulverbund mit Allersberg-Wendelstein anstrebt und zu diesem Zweck eine Änderung des Schulsprengels beantragt hat. Die in § 1 genannten Vertragsparteien erteilen zu dieser Umsprengelung ihr ausdrückliches Einvernehmen. Der Markt Schwanstetten scheidet ohne weitere Verpflichtungen mit Wirksamkeit der entsprechenden Rechtsverordnung aus diesem Kooperationsvertrag aus.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 30.04.2010 in Kraft. Er wird wirksam, wenn die Regierung erklärt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Schulverbund und die damit einhergehende Sprengelgestaltung bestehen.